



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 20. Oktober 1964

1 Teil II Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 64	Grundsätze zur Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus und zur Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen auf Großbaustellen der Deutschen Demokratischen Republik	III 3

Grundsätze zur Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus und zur Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen auf Groß- baustellen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 25. September 1964

Die Durchsetzung des Beschlusses des Ministerrates vom 14. Juni 1963 über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (GBI. II S. 437) verlangt die uneingeschränkte Einbeziehung und schöpferische Mitwirkung der Werktätigen. Dazu sind solche Arbeits- und Lebensbedingungen zu schaffen, die es allen Bau- und Montagearbeitern, Meistern und Ingenieuren der Großbaustellen ermöglichen, ihre schöpferische Initiative aktiv und bewußt voll zu entfalten, sich für die zu lösenden Aufgaben in der Wissenschaft und Technik allseitig zu bilden und ein frohes und kulturvolles Leben zu führen.

I.

Geltungsbereich

1. Die Grundsätze gelten für Großbaustellen, die in der Liste der volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben enthalten sind, sowie für die Folgeinvestitionen, die räumlich mit den Großbaustellen unmittelbar im Zusammenhang stehen.
2. Die Aufgaben des Generalauftragnehmers entsprechend diesen Grundsätzen werden dem Investitionsträger übertragen, wenn das Investitionsvorhaben in Hauptauftragnehmerschaft durchgeführt wird.

II.

Bildungseinrichtungen

1. Auf den Großbaustellen sind Betriebsakademien oder Außenstellen und Technische Kabinette vom Generalauftragnehmer unter weitestgehender Nutzung bestehender Einrichtungen einzurichten.

Mit den Kreisvolkshochschulen und der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse sind Vereinbarungen über die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten auf Großbaustellen zu treffen.

2. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Betriebsakademie umfaßt die systematische Aus- und Weiterbildung aller auf der Baustelle Beschäftigten, unabhängig von ihrer Betriebszugehörigkeit. In den Beirat der Betriebsakademie sind Vertreter aller Betriebe zu delegieren.

Entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen sind besonders Qualifizierungsmaßnahmen für die berufliche Entwicklung der Frauen sowie der Jugendlichen durchzuführen.

3. Die zu erarbeitenden Lehrpläne sind nach den Prinzipien der abschnittswisen Qualifizierung aufzustellen und entsprechend den technischen, technologischen und ökonomischen Schwerpunkten der Großbaustelle zu gliedern.
4. Die Lehrtätigkeit der Betriebsakademie hat sich zu konzentrieren auf die
 - Erweiterung der Kenntnisse für den derzeitigen Arbeitsplatz und Arbeitsbereich, vor allem für die Bedienung und Wartung der Maschinen;
 - Qualifizierung zur Ablegung der Facharbeiterprüfung;
 - Nachholung des Abschlusses der 8. bis 10. Klasse;
 - Vermittlung von Grundkenntnissen für eine neue Tätigkeit bzw. für einen neuen Arbeitsplatz;
 - Qualifizierung zum Meister für Taktstraßen bzw. Fließstrecken;
 - Techniker Ausbildung;
 - Vorbereitungslehrgänge für Fach- oder Hochschulstudium;
 - Weiterbildung der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz.
5. Die Finanzierung der Bildungseinrichtungen hat anteilig durch alle auf der Großbaustelle tätigen Betriebe, entsprechend der Anzahl der Beschäftigten und der Dauer ihrer Einsatzzeit, zu erfolgen. Dazu gehören volkseigene Betriebe, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften und Privatbetriebe.
6. Die Technischen Kabinette sind zu zentralen Informations- und Bildungszentren zu entwickeln.